

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policey-Ordnung/ verbotenen Jagends-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren Publicirte Edicta, wegen der Jagt abermahl hiemit verbotenus repertiret haben wollen ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 9. Februarii Anno 1697

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867455>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg.

Nachdem Wir bey jetziger Vermöge Unser Po-
licen = Ordnung / verbotenen Jagens = Zeit /
Unsere in unterschiedlichen Jahren Publicirte E-
dicta, wegen der Jagt abermahl hiemit verbotenüs
repetiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit
allen und jeden darin benandten Unsern Untersassen und Ein-
geessenen, daß Sie allem dem / in Unsern vorigen Publicirten Edi-
cten, dieserwegen enthaltenen gehorsambst nachkommen / sol-
ches auch bey der in denen Edictis mentionirter unaußbleiblichen
Straffe / so Wir von denen Verbrechern (welche Unser Jäger /
Forstmeister und Forst-Bediente / sambt und sonders Pflicht-
mässig anmelden sollen) so fort per Executionem eintreiben lassen
wollen / nicht anders halten sollen / Wornach sich ein jeder zu
richten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat.
Gegeben auff Unser Residentz und Besung Schwerin / den 9.
Februarij ANNO 1697.

Friedrich Wilhelm.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.



AK-4060. (17)⁶

Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Kertzog zu Mecklenburg.

Einnach Wir bey jetziger / vermdae Unser Po-
s = Zeit /
s = Ordnung / verbotener blicirte E-
Unsere in unterschiedlichen Z erbotenis
dieta, wegen der Jagt abermah rhiemie
repetiret haben wollen; Als bes nd Eins
allen und jeden darin benandten Unfern Und irten Edi-
gelessenen, daß Sie allem dem / in Unfern vor en / sol
ten, dieserwegen enthaltenen gehorsambst na blichen
ches auch bey der in denen Edictis mentionirter Jäger/
Straffe / so Wir von denen Verbrechern (welc Pflicht-
Forstmeister und Forst-Bediente / sambt und n lassen
mässig anmelden sollen) so fort per Executionem jeder zu
wollen / nicht anders halten sollen / Wornach en hat.
richten / und für Schaden und Ungelegenheit Den 9.
Gegeben auff Unser Residentz und Besung S
Februarij ANNO 1697.

Friedrich Wilhelm.

